

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. Dezember 2010

Nr. 12/2010 – 20. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung Seite 2
2. Gebührensatzung des Amtes Oder-Welse über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse (Kitagebührensatzung) Seite 2
3. Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte (Kitagebührensatzung) Seite 9
4. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 16
5. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Mark Landin Seite 16
6. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Passow Seite 17
7. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Pinnow Seite 18
8. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Schöneberg Seite 18
9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Landin im Bereich der Gemeinde Mark Landin Seite 19
10. Bauabgangstatistik 2010 Land Brandenburg Seite 19

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 22.11.2010 Seite 20
- Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 25.11.2010 Seite 20
- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 02.12.2010 Seite 20
- Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark der Gemeinde Passow vom 07.12.2010 Seite 20

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Brandschutzerziehung im Amt Oder-Welse Seite 21
- Information über die Kassensprechzeit des Amtes Oder-Welse am 30.12.2010 Seite 21
- Nachruf Herr Oberlöschmeister Ralf Grambauer Seite 21
- Weihnachtswünsche Seite 23
- Weihnachtsfeier im Amt Oder-Welse Seite 23

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen:

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen	für Grundstücke	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG BLZ 120 300 00 Kontonummer
	Grundsteuer A Hebesatz (v.H.)	Grundsteuer B Hebesatz (v.H.)	
Berkholz-Meyenburg	264	375	516 302
Mark Landin	250	350	516 377
Pinnow	270	380	516 385
Passow	300	400	516 427
Schöneberg	260	370	516 393

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 09.12.2010

Krause
Amtsdirektor

Gebührensatzung des Amtes Oder-Welse über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse (Kitagebührensatzung)

Auf der Grundlage

- des § 17 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der jeweils aktuellen Fassung,
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils aktuellen Fassung sowie
- § 3 i.V.m. §§ 135 Abs. 5 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten (Kita), die sich in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse (Träger) befinden.
Dazu gehören:
 - Kita „Gänseblümchen“ in 16306 Passow und
 - Kita „Zwergenland“ in 16278 Pinnow.
2. Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:
 - Kinderkrippe – Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergarten – Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
 - Hort – Kinder im Grundschulalter

3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in den Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Feststellung des bedingten Rechtsanspruches durch Vorlage des Bescheides über die Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
4. Die Anmeldung des Platzbedarfes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt bei bzw. durch den Träger. Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit dem Träger einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab.
5. Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitagebührensatzung des Amtes Oder-Welse an.

§ 2

Betreuungszeiten

1. Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich nach dem Kernrechtsanspruch oder aus dem Rechtsanpruchsbescheid ergibt.
2. Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Gebührensatzung ausschlaggebend:
 - a) Kinder bis zur Einschulung
täglichem Betreuungsumfang wöchentlichem Betreuungsumfang

I. Amtlicher Teil

bis 6 Stunden
über 6 Stunden
Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindertagesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Leitern zu vereinbaren.

b) für Kinder im Grundschulalter
wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 10 Stunden
bis 20 Stunden
über 20 Stunden

3. Änderungen des Betreuungsumfanges müssen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich schriftlich beantragt werden.
4. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem jeweiligen Leiter vereinbart.
5. Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Kita „Gänseblümchen“ in Passow in der Regel morgens bis 8.30 Uhr und in der Kita „Zwergenland“ in Pinnow bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
6. Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Der Träger stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse oder in Trägerschaft der Gemeinde Mark Landin die Betreuung der Kinder übernimmt. Die Schließzeiten werden in den Einrichtungen bekannt gegeben.
7. Kinder ab Schuleintritt werden nur vor der Schule (Frühhort) und nach dem Schulunterricht im Hort betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfall, hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 3

Pflichten der Personensorgeberechtigten / Eltern

1. Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Einrichtung erforderlich, wodurch die Unbedenklichkeit der Aufnahme bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
2. Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
3. Die Personensorgeberechtigten / Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Dies gilt auch, wenn das Kind den Heimweg von der Kita allein antritt.
4. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.
5. Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten / Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und Elterngespräche.
6. Dem pädagogischen Personal der Kita ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten / Eltern mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,

- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
7. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann von dem Leiter der Einrichtung eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten / Eltern auf Verlangen des Leiters verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
 8. Der Träger ist unverzüglich über Veränderungen zu informieren. Insbesondere über Änderungen:
 - bei der Entscheidung des Landrates des Landkreises Uckermark bezüglich der bedingten Rechtsanspruchprüfung, auf deren Grundlage ein Betreuungsvertrag geschlossen wird,
 - bei den Daten zu den Personensorgeberechtigten / Eltern und dem Kind,
 - beim Wohnort,
 - beim Einkommen,
 - bei der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder.

§ 4

Pflichten des pädagogischen Personal

1. Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten / Eltern.
2. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten / Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
3. Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kita verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. die Personensorgeberechtigten / Eltern zu benachrichtigen.
4. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Personals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit dem Leiter und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Leiter können u.a. von den Personensorgeberechtigten / Eltern folgende Unterlagen anfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten / Eltern.
5. Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist vom pädagogischen Personal schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 5

Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistungen haben die Gebührenpflichtigen Beiträge zu den Betriebskosten der Kita (Elternbeiträge) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Betrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
2. Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte

I. Amtlicher Teil

te in Anspruch nimmt; insbesondere Personensorgeberechtigte, Eltern und sonstige fürsorgeberechtigte Personen.
Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerhebung

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung. Die Gebühr wird als Monatsgebühr festgesetzt und ist jeweils am 05. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Im Monat Januar und Februar kann es wegen der Jahresumstellung zu Abweichungen kommen.
2. Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
3. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 v.H. der jeweiligen Gebühr für diesen Monat erhoben.
4. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wird für den Monat Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind Krankheiten, Schließzeiten und andere Ausfälle abgegolten.
5. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen, neben der Minderung nach Punkt 4, für mindestens einen Monat Gebührenfreiheit gewährt werden. Der Antrag und ein ärztliches Attest bzw. eine ärztliche Bestätigung sind spätestens 8 Wochen nach der Nichtanspruchnahme einzureichen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.
Anträge, die nach der 8 Wochenfrist eingehen, gelten als abgelehnt.
6. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungspflicht nach Betreuungsvertrag endet.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Gebührenmaßstab

- 1.1. Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen bzw. der Personen i.S.d. § 7 Nr. 1.8 bemessen.
- 1.2. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages) Die Kinderbetreuungskosten werden nicht als Werbungskosten abgezogen.
 - b) das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (E-A-Ü) bei selbständiger Tätigkeit (alternativ BAB, Bescheinigung Steuerberater, Einkommenssteuerbescheid) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen, sowie positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - d) sonstiges Einkommen:
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,
 - Einkommen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) wie z.Bsp. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie z.Bsp. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag i.H.v. 300 je Monat überschreitet,

- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen bzw. für das Kind/die Kinder.
- Der Gebührenpflichtige hat anhand von Belegen nachzuweisen, in welcher Höhe er Unterhaltsleistungen erhält. Wird kein Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen jeglicher Art vorgelegt, muss der Gebührenpflichtige durch Schreiben des Jugendamtes bestätigen lassen, dass kein Unterhaltsvorschuss gem. § 1612 b Abs. 5 BGB gewährt wird. Wird die Bestätigung nicht vorgelegt, werden für maximal 72 Monate Unterhaltsbeträge in Höhe des Mindestunterhaltes als Einkommen angerechnet.
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten.

- 1.3. Folgende Leistungen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe des Mindestbetrages von 300 je Monat (BEEG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
 - Kindergeld,
 - Aufwandsentschädigungen.
- 1.4. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher oder gerichtlich festgestellter Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- 1.5. Positive Einkünfte werden nicht mit negativen Einkünften verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- 1.6. Von der Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1.2 a) wird zur Abgeltung der Lohn- und Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages, der Kirchensteuer und des Gesamtsozialversicherungsbetrages ein pauschaler Prozentsatz abgezogen:
 - bei Arbeitnehmern mit nichtselbständiger Arbeit in Höhe von **30 v.H.**,
 - bei Beamten, Richtern, Soldaten in Höhe von **25 v.H.**,
 - bei geringfügig Beschäftigten, Mini Jobs u.ä. in Höhe von **15 v.H.** soweit durch den Arbeitnehmer Abgaben (wie z.Bsp. Lohnsteuer, Gesamtsozialversicherungsbeiträge) zu leisten sind.
- 1.7. Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden bis zum 5. Kind pro Kind 10 v.H. von der Gebühr abgezogen. Ab dem 6. Kind beträgt die Gebühr gleich bleibend 60 v.H.. Errechnet sich ein niedrigerer Betrag als die Mindestgebühr, wird anstatt der prozentualen Ermäßigung die Mindestgebühr verlangt. Die Ermäßigung der Gebühr tritt ab dem Folgemonat nach der Änderung ein.
Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Veränderungen über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
Alle Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.
- 1.8. Lebensgemeinschaften (unehelich bzw. gleichgeschlechtlich) werden als Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Zur Berechnung der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- 1.9. Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unverzüglich einzureichen. Worauf eine Neuberechnung der Gebühr erfolgt.

I. Amtlicher Teil

Zur Abgeltung der Lohn- und Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages, der Kirchensteuer und des Gesamtsozialversicherungsbetrages wird ein pauschaler Prozentsatz i.H.v. **30 v.H.** abgezogen.

2. Gebührensatz

- 2.1. Aus den Anlagen dieser Satzung, ist die Monatsgebühr zu entnehmen. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform (Alter des Kindes), der Betreuungszeit und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. der Personen i.S.d. § 7 Nr. 1.8. Ausgenommen davon, ist die Gebühr für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
- 2.2. Für Pflegekinder im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB III wird einkommensunabhängig eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:
- für ein Kind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 94,00 Euro
 - für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 77,00 Euro
 - für ein Kind im Grundschulalter 25,00 Euro
- 2.3. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen
 - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.
- 2.4. Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren (Krippe) wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- 2.5. Wechselt ein bereits betreutes Kind vom Kindergarten in den Hort, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat, wenn der Eintritt in die Grundschule nach dem 15. des Eintrittsmonats vollzogen wird. Soweit der Eintritt in die Grundschule bis zum 15. des Monats stattfindet, wird die Gebühr des Eintrittsmonats neu berechnet.

§ 8 Gebührenfestsetzung

1. Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung:

- 1.1. Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) vorläufig festgesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch
- Festsetzung einer Erstattung von bisher zuviel gezahlten Gebühren oder
 - Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlten Gebühren abgerechnet.
- 1.2. Das für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen kann durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, bleibt die vorläufige Gebühr auf der Grundlage des bisher zu Grunde gelegten Einkommens festgesetzt.
- 1.3. In den Fällen, wo eine Ermittlung des zu erwartenden Einkommens nicht möglich ist, kann das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt werden. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, kann das zu erwartenden Einkommen in Form einer Einkommensselbsteinschätzung eingereicht werden.

- 1.4. Das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen in der Regel bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nachzuweisen. Bei Abmeldungen innerhalb des Kalenderjahres, sind die Einkommensnachweise zur Endabrechnung ebenfalls bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen.

Geeignete Nachweise können sein:

Lohn-, Gehalts- und Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Arbeitslosengeld II-Bescheid, Wohngeldbescheid u.a.

- 1.5. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages.

2. Für Kinder im Grundschulalter:

- 2.1. Die Gebühren werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) festgesetzt. Grundlage des Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Absatz 1.3. gilt entsprechend. Eine separate Aufforderung erfolgt nicht.
- 2.2. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages.
- 2.3. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben.

§ 9

Besondere Situation

1. Die zeitweilige nicht regelmäßige Betreuung von Besucherkindern ist möglich. Es ist ein entsprechender Betreuungsvertrag abzuschließen.
2. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ist auf 15 Kalendertage im Monat begrenzt. Ausnahmen können durch den Träger genehmigt werden. Voraussetzung für die Betreuung sind belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht zulassen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt dem Träger.
3. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ohne wichtigen Grund ist auf 3 Kalendertage im Monat begrenzt.
4. Folgende Tagesgebühren sind zu entrichten:

nach § 9 Pkt. 2:

Kinder bis unter 3 Jahre	Kinder von 3 bis zur Einschulung	Hortkinder
bis 6 Stunden 15,00 EUR	bis 6 Stunden 10,00 EUR	bis 4 Stunden 5,00 EUR
über 6 Stunden 20,00 EUR	über 6 Stunden 15,00 EUR	über 4 Stunden 10,00 EUR

nach § 9 Pkt. 3:

Kinder bis unter 3 Jahre	Kinder von 3 bis zur Einschulung	Hortkinder
50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR

5. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Absprache oder ohne ausreichenden Grund, aber innerhalb der Öffnungszeiten, wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangene Betreuungsstunde erhoben. Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
6. 2 Wochen bevor die Betreuung laut Betreuungsvertrag wirkt, kann das Kind, unter Beisein des Personensorgeberechtigten, bereits die Einrich-

I. Amtlicher Teil

tung besuchen. Für diese Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren erhoben. Es besteht kein Versicherungsschutz.

§ 10

Hort - / Ferienbetreuung

1. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung möglich.
2. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf, abweichend von der vereinbarten Betreuungszeit und bei Bedarf ohne Betreuungsvertrag ist der Bedarf schriftlich anzumelden.
3. Die Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) wird in § 9 geregelt.
4. Fehltage haben auf die Zahlung keinen Einfluss.
5. Für diese Betreuung wird ein täglicher Pauschalbetrag als zusätzliche Gebühr, unabhängig von der monatlichen Gebühr, erhoben:
 - a) bei Vorlage eines gültigen Betreuungsvertrages bis 10 Stunden/Woche **2,50 EUR/Tag.**
 - b) bei Vorlage eines gültigen Betreuungsvertrages bis 20 und über 20 Stunden/Woche **2,00 EUR/Tag.**

§ 11

Verpflegung

1. In den Kindertageseinrichtungen wird für alle angemeldeten Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche das Frühstück, Mittagessen und die Vesper sowie die Getränkeversorgung umfasst.
2. Werden Hortkinder während der Schulferien und an schulfreien Tagen in den Kitas betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.
3. Für die Inanspruchnahme der Versorgung sind durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten Verpflegungskosten zu tragen.
4. Die Verpflegungskosten betragen je Verpflegungstag
 - a) für Kinder in der Krippe / im Kindergarten
 - bei einer Betreuung bis 6 Stunden / Tag **2,40 Euro,**
 - bei einer Betreuung über 6 Stunden / Tag **2,80 Euro,**
 - b) für Kinder im Hort während der Schulferien und schulfreien Tag
 - bei einer Betreuung bis 6 Stunden / Tag **2,60 Euro,**
 - bei einer Betreuung über 6 Stunden / Tag **3,00 Euro.**
5. Für Kinder mit Hortbetreuung an Schultagen erfolgt keine Verpflegung.

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

1. Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten beim Erreichen der Schulpflicht.
2. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/ Eltern hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanprüfungsbescheid zu beantragen.

3. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs der Kündigung beim Träger maßgebend.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - die Gebührenpflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und / oder,
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitagebürensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die dem Inhalt des Vertrages entgegenstehen,
 - der Bescheid des Landrates des Landkreises Uckermark nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Datum der Bescheiderteilung beim Träger eingereicht wurde und
 - der Landrat des Landkreises Uckermark keinen Rechtsanspruch über die Mindestbetreuungszeit hinaus gem. KitaG bescheidet.
 Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung.
6. Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 13

Weitere Folgen

Wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Quartalszuschuss zu den notwendigen pädagogischen Personalkosten gekürzt, weil durch die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig ein Antrag bzw. Folgeantrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beim Landkreis Uckermark gestellt wurde, wird von den Eltern/ Personensorgeberechtigten per Bescheid ein pauschaler Betrag zum Ausgleich des Zuschussverlustes gefordert. Ausgleichsbetrag für Kinder bis 3 Jahre: 300 Ausgleichsbetrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt: 150.

§ 14

Inkrafttreten

Die Kitagebürensatzung des Amtes Oder-Welse tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Pinnow, den 14.12.2010

Detlef Krause
Amtsdirektor

–Siegel–

I. Amtlicher Teil

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe)
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder		Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag
		unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind	100 v. H.*	MG 27	33	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	199		
2 Kinder	90 v. H.*	MG 27	30	41	54	68	81	95	108	122	135	149	162	179		
3 Kinder	80 v. H.*	MG 27	27	36	48	60	72	84	96	108	120	132	144	159		
4 Kinder	70 v. H.*	MG 27	27	32	42	53	63	74	84	95	105	116	126	139		
ab 5 Kinder	60 v. H.*	MG 27	27	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	119		

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe)
Betreuungszeit: über 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder		Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag
		unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind	100 v. H.*	MG 29	35	48	63	78	94	110	126	143	161	180	200	225		
2 Kinder	90 v. H.*	MG 29	32	43	57	70	85	99	113	129	145	162	180	203		
3 Kinder	80 v. H.*	MG 29	29	38	50	62	75	88	101	114	129	144	160	180		
4 Kinder	70 v. H.*	MG 29	29	34	44	55	66	77	88	100	113	126	140	158		
ab 5 Kinder	60 v. H.*	MG 29	29	29	38	47	56	66	76	86	97	108	120	135		

* Die Gebühr reduziert sich um das angegebene v.H., jedoch maximal bis zur Höhe der Mindestgebühr.

I. Amtlicher Teil

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kiga)
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag ab
	unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind 100 v. H.	MG	25	30	39	50	61	72	83	94	105	116	127	138	152	
2 Kinder 90 v. H.*	MG	25	27	35	45	55	65	75	85	95	104	114	124	137	
3 Kinder 80 v. H.*	MG	25	25	31	40	49	58	66	75	84	93	102	110	122	
4 Kinder 70 v. H.*	MG	25	25	27	35	43	50	58	66	74	81	89	97	106	
ab 5 Kinder 60 v. H.*	MG	25	25	25	30	37	43	50	56	63	70	76	83	91	

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kiga)
Betreuungszeit: über 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag ab
	unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind 100 v. H.*	MG	28	33	44	55	66	77	88	99	111	124	138	152	165	
2 Kinder 90 v. H.*	MG	28	30	40	50	59	69	79	89	100	112	124	137	149	
3 Kinder 80 v. H.*	MG	28	28	35	44	53	62	70	79	89	99	110	122	132	
4 Kinder 70 v. H.*	MG	28	28	31	39	46	54	62	69	78	87	97	106	116	
ab 5 Kinder 60 v. H.*	MG	28	28	28	33	40	46	53	59	67	74	83	91	99	

* Die Gebühr reduziert sich um das angegebene v.H., jedoch maximal bis zur Höhe der Mindestgebühr.

I. Amtlicher Teil

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen im Hort der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse

Betreuungszeit		Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro		
		unter	ab	ab
		9.601	9.601	13.000
bis 10 Stunden / Woche	MG	17,00	20,00	25,00
bis 20 Stunden / Woche	MG	19,00	25,00	30,00
über 20 Stunden / Woche	MG	22,00	30,00	35,00

Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte (Kitagebührensatzung)

Auf der Grundlage

- des § 17 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der jeweils aktuellen Fassung,
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils aktuellen Fassung sowie
- der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in seiner Sitzung am 2.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte (Kita), die sich in Trägerschaft der Gemeinde Mark Landin (Träger) befindet.

Dazu gehört: Kita „Schlumpfhausen“ in 16278 Mark Landin.

Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:

- Kinderkrippe – Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Kindergarten – Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
- Hort – Kinder im Grundschulalter

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in den Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Feststellung des bedingten Rechtsanspruches durch Vorlage des Bescheides über die Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Anmeldung des Platzbedarfes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt bei bzw. durch den Träger. Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit dem Träger einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitagebührensatzung der Gemeinde Mark Landin an.

§ 2 Betreuungszeiten

1. Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich nach dem Kernrechtsanspruch oder aus dem Rechtsanpruchsbescheid ergibt.
2. Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| a) <u>Kinder bis zur Einschulung</u> | |
| täglicher Betreuungsumfang | wöchentlicher Betreuungsumfang |
| bis 6 Stunden | bis 30 Stunden |
| über 6 Stunden | über 30 Stunden |

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindertagesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit der Leiterin zu vereinbaren.

- b) für Kinder im Grundschulalter
wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 10 Stunden
bis 20 Stunden
über 20 Stunden

3. Änderungen des Betreuungsumfanges müssen durch die Personensorgeberechtigten / Eltern unverzüglich schriftlich beantragt werden.
4. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Leiterin vereinbart.
5. Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
6. Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Der Träger stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes eine Einrichtung die Betreuung der Kinder übernimmt. Die Schließzeiten werden in den Einrichtungen bekannt gegeben.
7. Kinder ab Schuleintritt werden nur vor der Schule (Frühhort) und nach dem Schulunterricht im Hort betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfall, hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 3 Pflichten der Personensorgeberechtigten / Eltern

1. Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Einrichtung erforderlich, wodurch die Unbedenklichkeit der Aufnahme bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
2. Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
3. Die Personensorgeberechtigten / Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Dies gilt auch, wenn das Kind den Heimweg von der Kita allein antritt.

I. Amtlicher Teil

4. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.
5. Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten / Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und Elterngespräche.
6. Dem pädagogischen Personal der Kita ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten / Eltern mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
7. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann von der Leiterin der Einrichtung eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten / Eltern auf Verlangen der Leiterin verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
8. Der Träger ist unverzüglich über Veränderungen zu informieren. Insbesondere über Änderungen:
 - bei der Entscheidung des Landrates des Landkreises Uckermark bezüglich der bedingten Rechtsanspruchprüfung, auf deren Grundlage ein Betreuungsvertrag geschlossen wird,
 - bei den Daten zu den Personensorgeberechtigten / Eltern und dem Kind,
 - beim Wohnort,
 - beim Einkommen,
 - bei der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder.

§ 4

Pflichten des pädagogisches Personal

1. Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten / Eltern.
2. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten / Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten.
3. Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kita verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. die Personensorgeberechtigten / Eltern zu benachrichtigen.
4. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Personals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrich-

tung im Benehmen mit der Leiterin und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Leiterin können u.a. von den Personensorgeberechtigten / Eltern folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten / Eltern.
5. Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist vom pädagogischen Personal schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 5

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistungen haben die Gebührenpflichtigen Beiträge zu den Betriebskosten der Kita (Elternbeiträge) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.

Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Betrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Personensorgeberechtigte, Eltern und sonstige fürsorgeberechtigte Personen.

Sind mehrere Gebührenschnuldner vorhanden, so haften sie als Gesamtschnuldner.

§ 6

Gebührenerhebung

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung. Die Gebühr wird als Monatsgebühr festgesetzt und ist jeweils am 05. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Im Monat Januar und Februar kann es wegen der Jahresumstellung zu Abweichungen kommen.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt bargeldlos.
3. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 v.H. der jeweiligen Gebühr für diesen Monat erhoben.
4. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wird für den Monat Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind Krankheiten, Schließzeiten und andere Ausfälle abgegolten.
5. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen, neben der Minderung nach Punkt 4, für mindestens einen Monat Gebührenfreiheit gewährt werden. Der Antrag und ein ärztliches Attest bzw. eine ärztliche Bestätigung sind spätestens 8 Wochen nach der Nichtanspruchnahme einzureichen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Anträge, die nach der 8 Wochenfrist eingehen, gelten als abgelehnt.
6. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungsspflicht nach Betreuungsvertrag endet.

I. Amtlicher Teil

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen bzw. der Personen i.S.d. § 7 Nr. 1.8 bemessen.
 2. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages). Die Kinderbetreuungskosten werden nicht als Werbungskosten abgezogen.
 - b) das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben-Überschussrechnung (E-A-Ü) bei selbständiger Tätigkeit (alternativ BAB, Bescheinigung Steuerberater, Einkommenssteuerbescheid) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen, sowie positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - d) sonstiges Einkommen:
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,
 - Einkommen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) wie z.Bsp. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie z.Bsp. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag i.H.v. 300 je Monat überschreitet,
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen bzw. für das Kind/die Kinder.
 - Der Gebührenpflichtige hat anhand von Belegen nachzuweisen, in welcher Höhe er Unterhaltsleistungen erhält. Wird kein Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen jeglicher Art vorgelegt, muss der Gebührenpflichtige durch Schreiben des Jugendamtes bestätigen lassen, dass kein Unterhaltsvorschuss gem. § 1612 b Abs. 5 BGB gewährt wird. Wird die Bestätigung nicht vorgelegt, werden für maximal 72 Monate Unterhaltsbeträge in Höhe des Mindestunterhaltes als Einkommen angerechnet.
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Renten.
- 1.3. Folgende Leistungen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe des Mindestbetrages von 300 € je Monat (BEEG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
 - Kindergeld,
 - Aufwandsentschädigungen.
 - 1.4. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher oder gerichtlich festgestellter Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

- 1.5. Positive Einkünfte werden nicht mit negativen Einkünften verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- 1.6. Von der Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1.2 a) wird zur Abgeltung der Lohn- und Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages, der Kirchensteuer und des Gesamtsozialversicherungsbetrages ein pauschaler Prozentsatz abgezogen:
 - bei Arbeitnehmern mit nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 30 v.H.,
 - bei Beamten, Richtern, Soldaten in Höhe von 25 v.H.,
 - bei geringfügig Beschäftigten, Mini Jobs u.a. in Höhe von 15 v.H. soweit durch den Arbeitnehmer Abgaben (wie z.Bsp. Lohnsteuer, Gesamtsozialversicherungsbeiträge) zu leisten sind.
- 1.7. Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden bis zum 5. Kind pro Kind 10 v.H. von der Gebühr abgezogen. Ab dem 6. Kind beträgt die Gebühr gleich bleibend 60 v.H.. Errechnet sich ein niedrigerer Betrag als die Mindestgebühr, wird anstatt der prozentualen Ermäßigung die Mindestgebühr verlangt. Die Ermäßigung der Gebühr tritt ab dem Folgemonat nach der Änderung ein. Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Veränderungen über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
Alle Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.
- 1.8. Lebensgemeinschaften (unehelich bzw. gleichgeschlechtlich) werden als Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Zur Berechnung der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- 1.9. Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unverzüglich einzureichen. Worauf eine Neuberechnung der Gebühr erfolgt.
Zur Abgeltung der Lohn- und Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages, der Kirchensteuer und des Gesamtsozialversicherungsbetrages wird ein pauschaler Prozentsatz i.H.v. 30 v.H. abgezogen.

2. Gebührensatz

- 2.1. Aus den Anlagen dieser Satzung, ist die Monatsgebühr zu entnehmen. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil.
Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform (Alter des Kindes), der Betreuungszeit und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. der Personen i.S.d. § 7 Nr. 1.8. Ausgenommen davon, ist die Gebühr für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
- 2.2. Für Pflegekinder im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB III wird einkommensunabhängig eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:

I. Amtlicher Teil

- für ein Kind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 91,00 Euro
 - für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 70,00 Euro
 - für ein Kind im Grundschulalter 25,00 Euro
- 2.3. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen
 - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.
- 2.4. Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren (Krippe) wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- 2.5. Wechselt ein bereits betreutes Kind vom Kindergarten in den Hort, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat, wenn der Eintritt in die Grundschule nach dem 15. des Eintrittsmonats vollzogen wird. Soweit der Eintritt in die Grundschule bis zum 15. des Monats stattfindet, wird die Gebühr des Eintrittsmonats neu berechnet.

§ 8 Gebührenfestsetzung

1. Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung:
- 1.1. Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) vorläufig festgesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch
- Festsetzung einer Erstattung von bisher zuviel gezahlten Gebühren oder
 - Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlten Gebühren abgerechnet.
- 1.2. Das für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen kann durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, bleibt die vorläufige Gebühr auf der Grundlage des bisher zu Grunde gelegten Einkommens festgesetzt.
- 1.3. In den Fällen, bei denen eine Ermittlung des zu erwartenden Einkommens nicht möglich ist, kann das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt werden. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, kann das zu erwartenden Einkommen in Form einer Einkommensselbsteinschätzung eingereicht werden.
- 1.4. Das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen in der Regel bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nachzuweisen.
Bei Abmeldungen innerhalb des Kalenderjahres, sind die Einkommensnachweise zur Endabrechnung ebenfalls bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen. Geeignete Nachweise können sein:
Lohn-, Gehalts- und Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Arbeitslosengeld II Bescheid, Wohngeldbescheid u.a.
- 1.5. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages.

2. Für Kinder im Grundschulalter:

- 2.1. Die Gebühren werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) festgesetzt. Grundlage des Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen.
Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Absatz 1.3. gilt entsprechend. Eine separate Aufforderung erfolgt nicht.
- 2.2. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages.
- 2.3. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben.

§ 9 Besondere Situation

1. Die zeitweilige nicht regelmäßige Betreuung von Besucherkindern ist möglich. Es ist ein entsprechender Betreuungsvertrag abzuschließen.
2. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ist auf 15 Kalendertage im Monat begrenzt. Ausnahmen können durch den Träger genehmigt werden. Voraussetzung für die Betreuung sind belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht zulassen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt dem Träger.
3. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ohne wichtigen Grund ist auf 3 Kalendertage im Monat begrenzt.
4. Folgende Tagesgebühren sind zu entrichten:
- nach § 9 Pkt. 2:
- | | | |
|-----------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Kinder bis unter 3 Jahre | Kinder von 3 bis zur Einschulung | Hortkinder |
| bis 6 Stunden
15,00 EUR | bis 6 Stunden
10,00 EUR | bis 4 Stunden
5,00 EUR |
| über 6 Stunden
20,00 EUR | über 6 Stunden
15,00 EUR | über 4 Stunden
10,00 EUR |
- nach § 9 Pkt. 3:
- | | | |
|--------------------------|----------------------------------|------------|
| Kinder bis unter 3 Jahre | Kinder von 3 bis zur Einschulung | Hortkinder |
| 50,00 EUR | 50,00 EUR | 50,00 EUR |
5. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Absprache oder ohne ausreichenden Grund, aber innerhalb der Öffnungszeiten, wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangene Betreuungsstunde erhoben. Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
6. 2 Wochen bevor die Betreuung laut Betreuungsvertrag wirkt, kann das Kind, unter Beisein des Personensorgeberechtigten, bereits die Einrichtung besuchen. Für diese Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren erhoben. Es besteht kein Versicherungsschutz.

I. Amtlicher Teil

§ 10

Hort - / Ferienbetreuung

1. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung möglich.
2. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf, abweichend von der vereinbarten Betreuungszeit und bei Bedarf ohne Betreuungsvertrag ist der Bedarf schriftlich anzumelden.
3. Die Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) wird in § 9 geregelt.
4. Fehltage haben auf die Zahlung keinen Einfluss.
5. Für diese Betreuung wird ein täglicher Pauschalbetrag als zusätzliche Gebühr, unabhängig von der monatlichen Gebühr, erhoben:
 - a) bei Vorlage eines gültigen Betreuungsvertrages bis 10 Stunden/Woche **2,50 EUR/Tag.**
 - b) bei Vorlage eines gültigen Betreuungsvertrages bis 20 und über 20 Stunden/Woche **2,00 EUR/Tag.**

§ 11

Verpflegung

1. In den Kindertageseinrichtungen wird für alle angemeldeten Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche das Frühstück, Mittagessen und die Vesper sowie die Getränkeversorgung umfasst.
2. Werden Hortkinder während der Schulferien und an schulfreien Tagen in den Kitas betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.
3. Für die Inanspruchnahme der Versorgung sind durch die Eltern / Personensorgeberechtigten Verpflegungskosten zu tragen.
4. Die Verpflegungskosten betragen je Verpflegungstag
 - a) für Kinder in der Krippe / im Kindergarten
 - bei einer Betreuung bis 6 Stunden / Tag **2,40 Euro,**
 - bei einer Betreuung über 6 Stunden / Tag **2,80 Euro,**
 - b) für Kinder im Hort während der Schulferien und schulfreien Tage
 - bei einer Betreuung bis 6 Stunden / Tag **2,60 Euro,**
 - bei einer Betreuung über 6 Stunden / Tag **3,00 Euro,**
 - c) für Kinder im Hort während der Schule **0,40 Euro.**

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

1. Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten beim Erreichen der Schulpflicht.
2. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/ Eltern hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanprüfungsbescheid zu beantragen.

3. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs der Kündigung beim Träger maßgebend.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - die Gebührenpflichtigen Ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und / oder,
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitagebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die dem Inhalt des Vertrages entgegenstehen,
 - nach Ablauf der Bewilligung kein neuer Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beim Landkreis Uckermark gestellt wurde,
 - der Bescheid des Landrates des Landkreises Uckermark nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Datum der Bescheiderteilung beim Träger eingereicht wurde und
 - der Landrat des Landkreises Uckermark keinen Rechtsanspruch über die Mindestbetreuungszeit hinaus gem. KitaG bescheidet.
 Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung.
6. Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 13

Weitere Folgen

Wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Quartalszuschuss zu den notwendigen pädagogischen Personalkosten gekürzt, weil durch die Eltern / Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig ein Antrag bzw. Folgeantrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beim Landkreis Uckermark gestellt wurde, wird von den Eltern / Personensorgeberechtigten per Bescheid ein pauschaler Betrag zum Ausgleich des Zuschussverlustes gefordert. Ausgleichsbetrag für Kinder bis 3 Jahre: 300 €. Ausgleichsbetrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt: 150 €.

§ 14

Inkrafttreten

Die Kitagebührensatzung der Gemeinde Mark Landin tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Pinnow, den 5.12.2010

Detlef Krause
Amtdirektor

– Siegel –

I. Amtlicher Teil

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Mark Landin

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe)
 Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag ab 42.600
	unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind 100 v. H.*	MG	27	35	47	60	74	89	105	121	137	153	169	185	199	
2 Kinder 90 v. H.*	MG	27	32	42	54	67	80	95	109	123	138	152	167	179	
3 Kinder 80 v. H.*	MG	27	28	38	48	59	71	84	97	110	122	135	148	159	
4 Kinder 70 v. H.*	MG	27	27	33	42	52	62	74	85	96	107	118	130	139	
ab 5 Kinder 60 v. H.*	MG	27	27	28	36	44	53	63	73	82	92	101	111	119	

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe)
 Betreuungszeit: über 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag ab 42.600
	unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind 100 v. H.*	MG	29	37	49	62	76	91	107	124	142	161	181	202	225	
2 Kinder 90 v. H.*	MG	29	33	44	56	68	82	96	112	128	145	163	182	203	
3 Kinder 80 v. H.*	MG	29	30	39	50	61	73	86	99	114	129	145	162	180	
4 Kinder 70 v. H.*	MG	29	29	34	43	53	64	75	87	99	113	127	141	158	
ab 5 Kinder 60 v. H.*	MG	29	29	29	37	46	55	64	74	85	97	109	121	135	

* Die Gebühr reduziert sich um das angegebene v.H., jedoch maximal bis zur Höhe der Mindestgebühr.

I. Amtlicher Teil

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Mark Landin

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kiga)
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag ab 42.600
	unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind 100 v. H.*	MG	25	31	42	53	64	75	86	97	108	119	130	141	151	
2 Kinder 90 v. H.*	MG	25	28	38	48	58	68	77	87	97	107	117	127	136	
3 Kinder 80 v. H.*	MG	25	25	34	42	51	60	69	78	86	95	104	113	121	
4 Kinder 70 v. H.*	MG	25	25	29	37	45	53	60	68	76	83	91	99	106	
ab 5 Kinder 60 v. H.*	MG	25	25	25	32	38	45	52	58	65	71	78	85	91	

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kiga)
Betreuungszeit: über 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro														Höchstbetrag ab 42.600
	unter 9.601	ab 9.601	ab 12.600	ab 15.600	ab 18.600	ab 21.600	ab 24.600	ab 27.600	ab 30.600	ab 33.600	ab 36.600	ab 39.600	ab 42.600		
1 Kind 100 v. H.*	MG	28	34	46	58	70	82	94	106	118	130	142	154	165	
2 Kinder 90 v. H.*	MG	28	31	41	52	63	74	85	95	106	117	128	139	149	
3 Kinder 80 v. H.*	MG	28	28	37	46	56	66	75	85	94	104	114	123	132	
4 Kinder 70 v. H.*	MG	28	28	32	41	49	57	66	74	83	91	99	108	116	
ab 5 Kinder 60 v. H.*	MG	28	28	28	35	42	49	56	64	71	78	85	92	99	

* Die Gebühr reduziert sich um das angegebene v. H., jedoch maximal bis zur Höhe der Mindestgebühr.

I. Amtlicher Teil

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen im Hort der Kindertagesstätte der Gemeinde Mark Landin

Betreuungszeit		Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro		
		unter	ab	ab
		9.601	9.601	13.000
bis 10 Stunden / Woche	MG	17,00	20,00	25,00
bis 20 Stunden / Woche	MG	19,00	25,00	30,00
über 20 Stunden / Woche	MG	22,00	30,00	35,00

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro
4. Hund = 153,-Euro
5. Hund = 204,-Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der

Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 09.12.2010

Krause
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Mark Landin durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 2/2005 vom 24.02.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro

4. Hund = 153,-Euro
5. Hund = 204,-Euro usw.)

4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

I. Amtlicher Teil

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 09.12.2010

Krause
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Passow durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 04.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 4/2005 vom 28.04.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|---|---|
| 1. für den 1. Hund | 25,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde
minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro
4. Hund = 153,-Euro
5. Hund = 204,-Euro usw.) |
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung | 350,00 Euro |

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHVO) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist jährlich am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 09.12.2010

Krause
Amtdirektor

I. Amtlicher Teil

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Pinnow durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.03.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|---|
| 1. für den 1. Hund | 18,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde
minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro
4. Hund = 153,-Euro
5. Hund = 204,-Euro usw.) |
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß
§ 2 der Hundesteuersatzung | 250,00 Euro |

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 09.12.2010

Krause
Amdtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Schöneberg durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.03.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für den 1. Hund | 20,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 36,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 77,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß
§ 2 der Hundesteuersatzung | 250,00 Euro |

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 09.12.2010

Krause
Amdtdirektor

I. Amtlicher Teil

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 - 1626

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Landin im Bereich der Gemeinde Mark Landin

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 23. August 2010, eingegangen am 30. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Landin, Hohenlandin LPG) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 172 (GB-Blatt 567) Flur 5 in der Gemarkung Landin in der Gemeinde Mark Landin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1626** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Ge-

biet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 23. November 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 22.11.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/031 Zustimmung zur Löschung eines vereinbarten Wiederkaufsrechtes

Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/036 Überplanmäßige Ausgabe – Bereich Grundschulen; Zukunftsinvestitionsgesetz

Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/029 Zustimmung zur Weiterveräußerung und Verzicht auf das vereinbarte Wiederkaufsrecht eines Grundstückes in der Gemarkung Schönow

Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/027 Eintragung einer Dienstbarkeit – Übernahme von Abstandsflächen auf dem Grundstück Gemarkung Passow; Flur 4, Flurstück 149

Vorlage zurückgezogen

Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg am 25.11.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV03/2010/022 Zustimmung zur Löschung eines vereinbarten Wiederkaufsrechtes

Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

BV03/2010/023 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1648/2010

Vorlage ungeändert beschlossen

BV03/2010/024 Genehmigungserklärung zum Grundstücksüberlassungsvertrag UR-Nr. 1395/2010

Vorlage ungeändert beschlossen

Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 2.12.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV30/2010/033 Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung des Kostenausgleiches gemäß § 16 Abs. 5 KitaG für betreute Kinder außerhalb der Wohnortgemeinde Mark Landin

Vorlage ungeändert beschlossen

BV30/2010/031 Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte (Kitagebührensatzung)

Vorlage ungeändert beschlossen

BV30/2010/032 Zustimmung zur Löschung eines vereinbarten Wiederkaufsrechtes

Vorlage ungeändert beschlossen

BV30/2010/034 Verzicht der nachträglichen Genehmigung von Grundstücksgeschäften

Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

BV30/2010/035 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1499/2010

Vorlage ungeändert beschlossen

Information aus der 3. Sitzung des Ortsbeirats Passow/Wendemark vom 7.12.2010

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Information über die Kassensprechzeit des Amtes Oder-Welse am 30. Dezember

Am 30. Dezember sind im Amt Oder-Welse keine Barkassengeschäfte möglich.

Krause
Amtdirektor

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse Herrn Oberlöschmeister

Ralf Grambauer

der sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht hat. Mit großem Bedauern mussten wir seinen Tod zur Kenntnis nehmen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.
Amt Oder-Welse

Gerd Regler
Amtsausschussvorsitzender

Detlef Krause
Amtdirektor

Bernd Müller
Ortswehrführer Schönemark

Ralf Hugger
Amtswehrführer

Pinnow, im Dezember 2010

Brandschutzerziehung im Amt Oder-Welse



Seit dem 1. September wurde im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ eine Stelle für den Bereich „Brandschutzerziehung“ durch den Landkreis Uckermark bewilligt.

Ziel der Maßnahme ist die Brandschutzerziehung in den verlässlichen Halbtagsgrundschulen der Gemeinden Pinnow und Passow, den Kindertagesstätten im Amtsbereich des Amtes Oder-Welse und die Unterstützung der Jugendfeuerwehrarbeit in den einzelnen Ortswehren. Dadurch soll den Kindern näher gebracht werden, wie sie sich in einem Brandfall zu verhalten haben, wie sie Bränden vorbeugen können, aber auch das Interesse an der Arbeit der freiwilligen Feuerwehr soll geweckt werden, um so dem Nachwuchskräftemangel im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr entgegen zu wirken.

Für diese wichtige Aufgabe wurde der Feuerwehrmann Kurt Galow aus der Gemeinde Zichow OT Fredersdorf eingestellt.

Dieser widmet sich über den Zeitraum von 2 Jahren den obigen Aufgaben.

An der Wilhelm-Busch Grundschule in Pinnow finden nun im Rahmen des Schulunterrichts vierzehntägig Schulungen zum Thema Brandschutz statt. Kurt Galow unterweist dabei Praxis für die Kinder hautnah.

Am 24. November übte sich die 2. Klasse zusammen mit Klassenlehrerin Marina Wilke im Umgang mit Feuerlöschern.

Nele Berger und Lenny Nacke probten als Erste den Einsatz für den möglichen Ernstfall.

Das klappte nicht nur gut, sondern machte den Schülern auch Spaß.

Die nächsten Themen, die Kurt Galow mit den Kindern durchexerziert, sind der richtige Umgang mit Kerzen, das Verlassen der Schule im Brandfall und viele andere „brandheiße“ Themen. Für die Kinder ist es eine fachliche Ausbildung und eine schöne Abwechslung zum Schulalltag.



Impressum

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19 20

Vertrieb:
DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint am **2. Februar 2011**;
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **20. Januar 2011**.

Weihnachtswünsche

Ich wünsche Ihnen Augen,
die die kleinen Dinge des Alltags wahrnehmen und
ins rechte
Licht rücken

Ich wünsche Ihnen Ohren,
die die kleinen Schwingungen und Untertöne
im Gespräch mit
anderen aufnehmen.

Ich wünsche Ihnen Hände, die nicht
lange überlegen, ob sie helfen sollen.

Ich wünsche Ihnen zur rechten Zeit
das richtige Wort

Ich wünsche Ihnen ein liebendes
Herz, von dem sie sich leiten lassen.

Ich wünsche Ihnen Freude, Liebe, Gelassenheit, Demut.

Ich wünsche Ihnen genügend Erholung und Arbeit, die Ihnen Freude
macht; Menschen, die Sie mögen und bejahen, die Ihnen Mut machen.
Menschen, die Sie bestätigen, aber auch Menschen, die Sie anregen, die
Ihnen weiterhelfen, wenn Sie traurig sind, müde und erschöpft.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Herz, das voller Freude ist und diese Freude
weitergibt.

– Adalbert Ludwig Balling –



Weihnachtsfeier im Amt Oder-Welse



Die 5- und 6-jährigen Kinder der Kita „Zwergenland“ Pinnow mit ihrer Erzieherin Frau Priebe-May bei der Vorführung des weihnachtlichen Programmes.

Am 10. Dezember folgten rund 60 Bürgerinnen und Bürger der Einladung des Amtsdirektors Herrn Krause zur diesjährigen Weihnachtsfeier nach Pinnow. Nach der Begrüßung durch den Amtsdirektor, Herrn Krause, stimmten die Kinder der Kita „Zwergenland“ in Pinnow mit einem kleinen weihnachtlichen Programm aus Liedern und Gedichten alle Gäste auf das Fest und den Jahreswechsel ein. Als Engel und Weihnachtskinder verkleidet überbrachten sie kleine Weihnachtsgeschenke an die Anwesenden. Der Nachmittag mit Kaffee, Kuchen, Imbiss und geselligem Beisammensein klang bei Musik und Tanz gemütlich aus. Die gastronomische Versorgung wurde niveauvoll durch Azubis mit Unterstützung der Ausbilder der MAQT e.V. Pinnow gestaltet.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
der amtsangehörigen Gemeinden sowie allen Geschäftspartnern
ein frohes und gesundes Weihnachtsfest verbunden mit
den besten Wünschen für Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Detlef Krause
Amtsdirektor
Amt Oder-Welse

Gerd Regler
ehrenamtlicher
Bürgermeister
Berkholz-Meyenburg

Wolfgang Säger
ehrenamtlicher
Bürgermeister
Mark Landin

Walter Henke
ehrenamtlicher
Bürgermeister
Passow

Walter Kotzian
ehrenamtlicher
Bürgermeister
Pinnow

Manfred Schroeder
ehrenamtlicher
Bürgermeister
Schöneberg



Die Gäste verfolgen das Programm in gemütlicher Runde.

